

# Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

Tageblatt

für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Bernsdorf, Büstenbrand, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Lugau, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf zc.

Der „Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger“ erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich abends mit dem Datum des folgenden Tages. Vierteljährlicher Bezugspreis bei freier Lieferung ins Haus Mk. 1.50, bei Abholung in den Geschäftsstellen Mk. 1.25, durch die Post bezogen (außer Postgebühren) Mk. 1.50. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen die Geschäfts- und Ausgabestellen, die Austräger, sowie sämtliche Kaiserl. Postanstalten und die Landbriefträger entgegen. Lage erhalten die Abonnenten jeden Sonntag das „Illustrierte Sonntagsblatt“. — Anzeigengebühr für die 6spaltige Korpuszeile oder deren Raum 12 Pfg., für auswärts 15 Pfg.; im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Die 2spaltige Zeile im amtlichen Teil 50 Pfg. Anzeigenannahme für die am Abend erscheinende Nummer bis vormittags 10 Uhr, größere Anzeigen werden am Abend vorher erbeten. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt, jedoch nur bei alsbaldiger Zahlung. Die Aufnahme von Anzeigen an vorgeschriebenen Tagen und Plätzen wird möglichst berücksichtigt, eine Garantie jedoch nicht übernommen. — Für Rückgabe unverlangt eingesandter Manuskripte macht sich die Redaktion nicht verbindlich.

Nr. 227. Fernsprecher Nr. 151. Sonntag, den 29. September 1912. Geschäftsstelle Bahnstraße 3. 39. Jahrgang

### Reichshof

**Chemnitz Kronenstr. 11 Chemnitz**

Modernes u. gediegenes Bier-Restaurant am Platze. Ausschank anerkannt vorzüglicher Biere: acht Plauer I. Aktienbrauerei, Münchener Spatenbräu, Frühvrl. v. Tucher-Hörnberg und Dresdner Pilsenerbier.

Größte Auswahl in allen Speisen der Jahreszeit zu mäßigen Preisen. Menüs von 12-3 Uhr, sowie à la carte. Von 5 Uhr ab täglich reichliche Auswahl in Spezialgerichten.

Hochachtungsvoll **Wih. Kühn.**

### Brautleute

Stilvolle und gediegene Wohnungs-Einrichtungen von M. 400—M. 3000 und höher. ... Einzelmöbel. ...

**Gebr. Bauer, Chemnitz**  
Aussere Klosterstrasse 12. Telefon 1512.  
Besichtigung erbeten. Beste Empfehlungen.

Flügel, Pianinos, Phonolas, Harmoniums kauft und leiht man am billigsten bei

**C. A. Klemm, Chemnitz, Rossmarkt, Fernruf 535.**

Größtes Piano- u. Notenlager am Platze. Verschiedenste kostefrei. Vertreter nur erstklassiger Weltfirmen!

### Meister-Eck

**Chemnitz, Herrenstrasse**

Haltestelle für herrschaftl. Autos

### H.V.

Haltestelle für herrschaftl. Autos

Vorzüglicher Weiss- und Rotwein, 1/10 Schoppen 30 Pfg. Die Küche bietet das Schmackhafteste.

Hochachtungsvoll **Josef Singer.**

# Steigerwald & Kaiser

CHEMNITZ, Markt, Ecke Marktgrässchen

## Beste und billigste Bezugsquelle

Kleiderstoffe □ Konfektion □ Brautausstattungen  
Weisswaren, Baumwollwaren, Gardinen, Teppiche  
Erstlingsausstattungen □ □ Reform-Bettstellen.

Die Urliste der in der Stadt Hohenstein-Ernstthal wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines **Schöffen** und **Geschworenen** berufen werden können, ist neu aufgestellt worden und liegt an Ratstafel — Zimmer Nr. 1 — vom 1. bis mit 9. Oktober 1912 zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Urliste kann innerhalb einer Woche vom 1. Oktober 1912 ab bei uns schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

In der Anlage A werden die einschlägigen Gesetzesbestimmungen wiedergegeben.

Stadttrat Hohenstein-Ernstthal, den 27. September 1912.

### Anlage A.

Zu §§ 1, 3.

### Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Beurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollzugsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

### Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 etc. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonfistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

### Freihalten der Wassermesser.

Beim Ablefen der Wassermesser ist es als überaus störend und zeitraubend empfunden worden, daß die Messer oft durch Kohlen, Rosten, Gerätschaften usw. so zugesetzt worden sind, daß es erst umfangreicher Aufbäumungsarbeiten bedarf, um zum Messer zu gelangen und ihn abzulefen zu können.

Gemäß § 8 des Regulativs über die Benützung der städtischen Wasserleitung vom 20. April 1909 ergeht daher an alle Grundstücksbesitzer hiermit die Aufforderung, die im Grundstücke eingeleiteten Wassermesser jederzeit so zugänglich zu erhalten, daß ein Ablefen ohne weiteres und ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Hohenstein-Ernstthal, den 28. September 1912. Der Stadttrat.

Montag, den 30. September c., mittags 1 Uhr soll ein Söfatisch meistbietend versteigert werden. Sammelort der Bieter: „Restaurant zur Sängerkapelle“.

Oberlungwitz, am 27. September 1912. Der Gemeindevorstand.

### Die Balkankrise.

Die Wiener Meldungen von einer bereits erfolgten Kriegserklärung Bulgariens an die Türkei waren grundlos; auch die türkischen Märsche an der bulgarischen Grenze, in denen ein verdeckter Aufmarsch der Truppen des Sultans gegen die kriegslüsterigen Bulgaren erblickt worden war, unterblieben auf Verlangen Russlands, Englands und Frankreichs. Es werden dafür getrennte Märsche so weit von der bulgarischen Grenze entfernt stattfinden, daß sie den Verdacht kriegerischer Demonstrationen nicht erregen können.

Auf der türkischen Botschaft in Berlin glaubt man so wenig an den Ausbruch von Feindseligkeiten wie auf der bulgarischen. Man gründet seine Zuversicht bezeichnender Weise vornehmlich auf den bevorstehenden Beginn des Winters, nicht auf die Friedfertigkeit der beiden Nationen oder ihrer Regierungen. Auf der bulgarischen Botschaft wird erklärt, daß weder Meldungen, die zur Beunruhigung Anlaß bieten könnten, vorliegen, noch sonst Anzeichen, die auf einen unmittelbar bevorstehenden Kriegsausbruch hindeuten, vorhanden wären. Bulgarien entliehe seine Reserven, dachte also an keinen Krieg. Auch auf der türkischen Botschaft befürchtet man keinen Friedensbruch. Der bulgarische wie der griechische Minister des Auswärtigen seien, wie man erklärt, viel zu verständige Leute, als daß sie ihre Völker in einen Krieg stürzen würden, dessen Folgen nicht abzusehen wären. Beide suchten vielmehr das Draußgängertum in ihren Staaten so lange hinzuhalten, bis der hereinbrechende Winter den Krieg unmöglich mache. Da große türkische Manöver regelmäßig im Herbst stattfinden, so hätte auch die Zusammenziehung von 50 000 Mann türkischer Truppen ihre ebenso harmlose wie natürliche Erklärung gehabt. Auch wenn sie nicht unterlassen würde, hätte man sie doch nur als eine Vorsichtsmaßregel der türkischen Regierung auffassen können, um einen Krieg von vornherein unmöglich zu machen. Die beiden Divisionen, die von Smyrna auf das europäische Fest-

land zurückverlegt wurden, standen vor dem tripolitischen Kriege bereits in Mazedonien. Ihre Zurückverlegung beweist nur, daß man in Konstantinopel auf einen baldigen Friedensschluß mit Italien rechnet, sonst nichts. Auf einem Diner auf der türkischen Botschaft, dem der Staatssekretär v. Kiderlen-Wächter beizuhöhen, glaubte niemand an den baldigen Ausbruch eines türkisch-bulgarischen Krieges. Es gewinnt daher den Anschein, als sollte die unausbleibliche Auseinandersetzung auf das kommende Frühjahr verschoben werden.

Die russische Diplomatie sucht in bemerkenswerter Weise die Schuld an der Zuspitzung der Balkanlage wieder bei der Türkei. Dieser wurde von Petersburg aus nicht nur die Abhaltung der großen Manöver bei Adrianopel untersagt, sondern der Minister des Auswärtigen, Sazonow, forderte in London auf den dortigen türkischen Botschafter Temoif Pascha auf, beim Sultan seinen ganzen Einfluß geltend zu machen, damit endlich in Mazedonien Reformen durchgeführt würden, welche die slavische Bevölkerung jenes Gebietes zu beruhigen geeignet wären.

### Tagesgeschichte.

#### Freiherren von Marshalls Beisehung

Land nach dem Wunsche der Witwe am Freitag zu Neuershausen bei Freiburg in schlichter und einfacher Weise statt. Der Reichskanzler, der mittags in Freiburg eintraf, begab sich ohne Aufenthalt nach Neuershausen, wo gleichzeitig der persönliche Vertreter des Königs von England, Lord Abton, anlangte. Nach der Verammlung der Trauergäste im Schloß sang zur Einleitung der feierlichen Handlung der Frauenchor einen Choral, worauf die Leiche vom Stadtpfarrer Schwarz eingelesen wurde. Sodann begaben sich die Teilnehmer durch die Ortsstraße zu dem etwas entfernt liegenden Friedhofe, wo der Verlebene zur letzten Ruhe bestattet ward. Während der Beisehung sang der Männergesangsverein Neuershausen einen Trauerchoral. Ansprachen wurden, um die Gesundheit der Witwe zu schonen, nicht gehalten.